



Villeroy & Boch

1748

**Die Corporate Governance Grundsätze der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 12. September 2002)

1. Präambel

Die Villeroy & Boch AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt auf Basis der Regelungen des Aktienrechts und der Satzung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Für die Villeroy & Boch AG hat die gute Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Diese ist Basis für eine effiziente Unternehmensleitung und Grundlage für das Vertrauen unserer Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben daher im September 2002 die nachfolgenden Corporate Governance Grundsätze beschlossen. Diese orientieren sich weitgehend an dem Deutschen Corporate Governance Kodex, den die Regierungskommission am 26.02.2002 veröffentlicht hat. In weiten Teilen decken sich unsere Corporate Governance-Grundsätze mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Unsere Corporate Governance-Grundsätze sind indessen in manchen Regelungsbereichen präziser und insgesamt auf die spezifischen Bedürfnisse der Villeroy & Boch AG zugeschnitten.

Die Einhaltung der Grundsätze wird vom Vorstand überwacht. Mindestens einmal jährlich wird über die Einhaltung der Grundsätze an den Aufsichtsrat berichtet. Unsere Corporate Governance Grundsätze werden regelmäßig im Licht neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorlagen sowie der Fortentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Soweit börsennotierte Aktiengesellschaften von den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abweichen, sind solche Abweichungen in der jährlichen Compliance Erklärung gemäß § 161 AktG offen zu legen. Die Compliance Erklärung unterliegt der Überprüfung durch den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer.

Das gleiche Verfahren wird für die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze der Villeroy & Boch AG angewendet.

2. Beziehungen zu den Aktionären - Grundlegende Aktionärsrechte

2.1 Aktionärsrechte

2.1.1 Die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland gewährleisten, dass grundlegende Aktionärsrechte beachtet werden. Dazu gehören insbesondere

Aktionärsrechte

- der freie Erwerb und die Veräußerung der Aktien,
- das gleiche Stimmrecht für jede Stimmrecht gewährende Aktie („one share – one vote“),
- die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts,
- Entscheidungen über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- die Wahl der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat,
- die Bestellung des Abschlussprüfers.

2.1.2 Des Weiteren entscheidet die Hauptversammlung über

Hauptversammlung

- die Satzung,
- Satzungsänderungen,
- wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen,
- die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen,
- die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

2.2 Hauptversammlung

2.2.1 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.2.2 Über Ort und Zeit der Hauptversammlung, deren Tagesordnung und die Beschlussvorschläge werden die Aktionäre rechtzeitig unterrichtet.

Aktionärsminderheiten sind im Rahmen der Regelungen des Aktienrechts berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

Der Vorstand wird die der Hauptversammlung vorzulegenden Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

2.2.3 Die Gesellschaft wird allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der

Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.

3. Informationen

- 3.1 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsberichte, Quartalsberichte, Termine der Hauptversammlung) mit ausreichendem Zeitvorlauf in einem Finanzkalender publiziert. Diese Informationen sind ebenfalls über das Internet zugänglich.
- 3.2 Bei der Weitergabe von Informationen werden die gesetzlichen Vorgaben befolgt. Der Vorstand hat Vorsorge dafür getroffen, dass die Regelungen des Insider-Rechts befolgt werden. Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln. Sie wird ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten z.B. in schriftlicher Form bei Unternehmenspräsentationen mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Vorstand wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere der Aktiengesellschaft erheblich zu beeinflussen.
- 3.4 Sobald der Gesellschaft bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75% der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.
- 3.5 Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger wird die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien, darunter auch das Internet, nutzen.
- 3.6 Die Gesellschaft wird Informationen, die im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden, auch im Inland unverzüglich bekannt geben.
- 3.7 Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder werden von diesen nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bekannt gegeben werden. Die Gesellschaft wird die Mitteilung unverzüglich in einem geeigneten elektronischen Informationssystem oder in wenigstens einem Börsenpflichtblatt veröffentlichen.

Außerdem wird der Anhang zum Konzernabschluss die entsprechenden Angaben hierzu enthalten. Die Angabe erfolgt in der Regel summarisch, getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat.

4. Aufgaben und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

4.1 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse, die geschäftspolitischen Grundsätze und die Unternehmensleitlinien gebunden. Er ist zur Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- 4.1.2 Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats beachtet werden und wirkt auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Konzernunternehmen hin. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.3 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er wird in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat erörtern. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er wird Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darstellen. Die nähere Ausgestaltung der Informations- und Berichtspflichten einschließlich der dazu gehörenden Formalien werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
- 4.1.4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der jeweils verabschiedeten Corporate Governance Grundsätze des Unternehmens.

Vorstand

4.2 Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands

- 4.2.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Die Geschäftsverteilung ist Gegenstand der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat. Die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 4.2.2 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Personalausschuss, den der Aufsichtsrat zu Beginn seiner Amtsperiode bestellt, unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Zusammensetzung und Vergütung

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung enthält einmalige sowie jährlich wiederkehrende

persönliche Zielerreichungskomponenten als auch Komponenten, die an den geschäftlichen Erfolg des Gesamtunternehmens gebunden sind und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung dienen auch Aktienoptionen. Diese sind auf vorher festgelegte Vergleichsparameter (z.B. Erreichen bestimmter Kursziele) bezogen. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplanes oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form im Anhang zu diesem Kodex sowie im Anhang des Konzernabschlusses bekannt gemacht werden. Die Angabe im Konzernabschluss wird für den Vorstand summarisch erfolgen. Die Vorteile aus den Aktienoptionsplänen werden dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen.

4.3 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat

4.3.1 Der Aufsichtsrat wählt und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

4.3.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er wird gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Bedingungen des Anstellungsvertrages hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingesetzt, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

Bei Erstbestellungen soll die Bestellperiode über die in der Branche übliche Dauer für Vorstandsmandate nicht hinausgehen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer sowie eine Überschreitung der Erstbestellperiode soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Der Aufsichtsrat behält sich vor, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

4.3.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er ist zugleich Vorsitzender des Personalausschusses, des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz und des Investitionsausschusses. Im Prüfungsausschuss (audit committee) ist er stellvertretender Vorsitzender.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, durch den Vorsitzenden des Vorstandes

unverzüglich informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- 4.3.5 Der Aufsichtsrat behält sich vor, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, fachlich qualifizierte Ausschüsse zu besetzen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden werden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten. Damit soll eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird der Aufsichtsrat neben dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG und dem Personalausschuss einen Prüfungsausschuss (audit committee) einsetzen, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein. Darüber hinaus wird ein Investitionsausschuss gebildet, der sich u.a. mit der Strategie des Unternehmens, den Investitionen und der Unternehmensplanung befasst.

Der Aufsichtsrat behält sich vor, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats im Rahmen der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Grenzen und in den ihnen zugewiesenen Sachfragen entscheiden. Für eine solche Entscheidungskompetenz ist eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats notwendig.

4.4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

- 4.4.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner werden dabei die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und eine etwaige festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder Berücksichtigung finden.
- 4.4.2 Der Aufsichtsrat wird anstreben, dass nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands dem Aufsichtsrat angehören. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet werden, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 4.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied wird darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft wird insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Zusammensetzung und Vergütung

- 4.4.4 Der Aufsichtsratsbericht soll unter anderem auch vermerken, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzung teilgenommen hat.
- 4.4.5 Soweit das Interesse des Unternehmens an einer kompetenten Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben dies erfordert, können Wahlen bzw. Neuwahlen von Aufsichtsratsmitgliedern auch zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden vorgeschlagen werden.
- 4.4.6 Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Durch die Koppelung der Vergütung an das Unternehmensergebnis werden sowohl der Verantwortung und der Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder als auch der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung getragen. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss werden durch entsprechende Vergütungsregelungen, die ebenfalls in der Satzung festgelegt sind, berücksichtigt. Dem Grundsatz der erfolgsorientierten Vergütung wird durch die Bezugnahme der Vergütung auf das Dividendenergebnis Rechnung getragen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses summarisch, für alle Aufsichtsratsmitglieder, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Dabei werden auch besondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen dargestellt werden.

4.5 Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Effizienzprüfung

5. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Zusammenwirken

- 5.5.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 5.5.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- 5.5.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat wird die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 5.5.4 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 5.5.5 In mitbestimmten Aufsichtsräten sollten die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

- 5.5.6 Bei einem Übernahmeangebot werden Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften beachten.

- 5.5.7 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Soweit die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, wird ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

- 5.5.8 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Personalausschusses.

- 5.5.9 Vorstand und Aufsichtsrat werden jährlich die Compliance Erklärung gemäß § 161 AktG abgeben und im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat geeignete Maßnahmen getroffen.

6. Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten

6.1 Vorstand

- 6.1.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Vorstand

- 6.1.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 6.1.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine dem Unternehmensinteresse widersprechende eigene Interessen. Des Weiteren werden sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 6.1.4 Vorstandsmitglieder müssen für ihre Arbeit relevante Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Das Anbahnen solcher Geschäfte, soweit es sich nicht um üblichen Personalkauf oder geringfügige Geschäfte handelt, ist vorab dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Dieser wird, sofern wesentliche Belange des Unternehmens berührt sind, eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats vor dem Abschluss dieser Geschäfte herbeiführen. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.

6.2 Aufsichtsrat

- 6.2.1 Für die Aufsichtsratsmitglieder gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- 6.2.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll darüber hinaus Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen, der hierüber, sofern es sich um wesentliche Interessenkonflikte handelt, den Aufsichtsrat informieren wird.
- 6.2.3 Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über für seine Arbeit relevante aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Für seine Arbeit relevante und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Aufsichtsrat

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Sie werden während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte

Rechnungslegung

unterrichtet werden. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze auf Basis der IAS-Regeln aufgestellt werden.

Für gesellschaftliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

- 7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Es wird angestrebt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sind.
- 7.1.3 Der Konzernabschluss soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsystem der Gesellschaft enthalten.
- 7.1.4 Die Gesellschaft wird eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.
- 7.1.5 Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags wird der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.

- 7.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

Abschlussprüfung

7.2.3 Der Aufsichtsrat wird vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat wird vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.